

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/24/015

öffentlich

Beschluss zur Neufassung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Hohenkirchen rückwirkend zum 01.01.2020

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Katrin Tetzlaff	<i>Datum</i> 14.03.2024 <i>Verfasser:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen (Vorberatung)	23.04.2024	Ö
Gemeindevorvertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	21.05.2024	Ö

Sachverhalt:

Für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhebt die Gemeinde Hohenkirchen eine Zweitwohnungssteuer. Im September 2024 wurde mit Urteil vom Verwaltungsgericht Schwerin die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom 19. Mai 2016 als nichtig erklärt und ist deshalb unwirksam. Das Amt Klützer Winkel hat daher mit RA Herrn Dr. Groteloh eine neue Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer ausgearbeitet. Die Satzung kann für 4 Jahre rückwirkend wirksam werden. Für den neuen Steuermaßstab wurde gemäß den Empfehlungen des Gerichts die Lage, Art und das Baujahr der Gebäude berücksichtigt. Die Änderungen sind in der anliegenden Synopse zum Entwurf der Zweitwohnungssteuersatzung rot abgebildet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die anliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hohenkirchen rückwirkend zum 01.01.2020. Der Steuersatz soll % betragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Je nach Beschluss: neutral, Mehr- oder Mindereinnahmen der Zweitwohnungssteuer; ggf. Ausgleich der durch Verjährung eingetretenen Mindereinnahmen	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen

	<u>unvorhergesehen und</u>
	<u>unabweisbar und</u>
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):	
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Satzung Zweitwohnungssteuer öffentlich
2	Synopse zur Zweitwohnungssteuer öffentlich
3	Bemessung der Lagefaktoren öffentlich
4	Berechnung der Zweitwohnungssteuer öffentlich
5	Anlage 39 zu § 254 BewG öffentlich
6	Bodenrichtwertkarte Hohenkirchen öffentlich
7	Tabelle mit Steuersatz 10% öffentlich
8	Tabelle mit Steuersatz 12,5% öffentlich
9	Tabelle mit Steuersatz 15% öffentlich
10	Auflistung Zweitwohnungsbesitzer öffentlich